

gräflichen Kanzlei angewandten Formulare¹, setzte auch zwischen die zwei sachlich getrennten Teile der Dispositio die der 'Canusinischen Notariatsurkunde' eigentümliche Arenga².

Anders ging Girardus iudex et notarius bei Abfassung des kaiserlichen Privilegs für das St. Michael-Hospital am Reno, St. 3158³, zu Werke. Bei Aufzeichnung der Erteilung des Bannes für dessen Besitzungen und der Immunität folgte er einer Urkundenform, die im Jahre 1116 unter Heinrich V. mehrfach zur Anwendung gelangt war. Damals erteilte man Gerichtsurkunden, die ohne Erwähnung eines vorangegangenen Rechtsstreites von der Bitte des Empfängers um den Bann über seine Besitzungen und Gewährung derselben berichteten, wobei sogar die Anführung des Gesuches unterbleiben konnte. Eigentümlich ist diesen Dokumenten, wie Cipolla nachgewiesen hat, die eigenhändige Unterfertigung des Kaisers in Form eines Kreuzes⁴. Girardus nun liess an Stelle der dem Placitum entsprechenden Einleitung die im Diplom übliche Fassung treten, setzte alle zeitlichen und örtlichen Angaben, sowie die Zeugenliste an den Schluss des Kontextes. Er folgte seinem Muster in der objektiven Fassung des Textes und in der Subscriptionsformel. Die äusseren Merkmale blieben die gleichen. Die verlängerte Schrift kommt nicht zur Anwendung, und das Kreuz von des Kaisers Hand steht in dem über der Notarsunterschrift freigebliebenen Raume.

Das Privileg für die Bolognesen, St. 3140, ist nur in Abschriften erhalten. Die älteste Kopie, von der Hand des Professors der Notariatskunst Rainerius Perusinus⁵, findet sich in dem Stadtbuch von Bologna, dem sogenannten Registro grosso⁶. Ihr fehlt die notarielle Unterschrift, sicherlich nicht aus Nachlässigkeit des sorgfältig arbeitenden

1) Das zeigt ein Vergleich von St. 3138 mit Overmann Reg. 135.

2) Vergl. Overmann S. 218. 3) Die Urkunde kam, als 1131 das Hospital dem Kloster Fonte Taona übertragen wurde (Zaccaria, *Anecdotorum medii aevi collectio* p. 228) in das dortige Archiv, mit diesem in den Besitz der Stadt Pistoja. — Im Stadtarchiv daselbst habe ich das Original prüfen können. 4) Cipolla in *Notizie e trascrizioni dei diplomi publ. dalla Società Romana di storia patria* p. 26, n. 13 mit Facsimile; vgl. auch die von Hübner in seinen *Regesten von Gerichtsurkunden* gegebenen Beispiele (*Zeitschr. für Rechtsgesch. N. F. XIV. Germ. Abt.*); und Ficker, *Forsch. zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens I*, 52. 5) Wie schon Gaudenzi (im *Bullettino dell' Istituto stor. Ital. XXII*, 144) hervorgehoben, hat er die Anlage des mit dem Jahre 1223 abschliessenden Registers geleitet, einen grossen Teil selbst geschrieben. 6) Vol. I, f. 11 (St.-A. zu Bologna); danach zuletzt gedruckt von Ricci, *I primordi dello studio di Bologna*, 1888, p. 153, n. 25.